

RS Vwgh 1996/6/24 91/10/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/20 90/10/0064 3 VwSlg 14072 A/1994

Stammrechtssatz

Der Beurteilung nach § 5 ForstG 1975 ist jene Grundfläche zugrunde zu legen, die Gegenstand des Antrages des Feststellungswerbers oder der amtswegigen Verfahreninitiative der Forstbehörde ist. Dies indiziert jedoch nicht eine Betrachtungsweise, die eine Bedachtnahme auf angrenzende Flächen bzw deren Eigenschaften von vornherein ausschließt. Auch schließt dies nicht ein Ergebnis aus, demzufolge die Feststellungsfläche zum Teil Wald und zum Teil nicht Wald ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1991100168.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at